



3003 Bern

POST CH AG

BAZL; klb

Aviasecure AG
Frau Susanne Sack
Postfach
8058 Zürich

Aktenzeichen: BAZL-334.1
Geschäftsfall: 2021-00194
Ihr Zeichen: klb
Zürich, 22.02.2021

Verfügung

Gefahrgutschulungen gemäss ICAO Technischen Vorschriften Part 1 Chapter 4 und Art. 16a der Schweizerischen Lufttransportverordnung (sr 748.411) – Durchführung von Wiederholungsschulungen im virtuellen Klassenzimmer

Sehr geehrte Frau Sack

Sie haben am 10.02.2021 dem Bundesamt für Zivilluftfahrt einen Genehmigungsantrag zur Durchführung von Gefahrgut Wiederholungsschulungen folgender Personalkategorien im virtuellen Klassenzimmer eingereicht:

Referenz aktuelles Zertifikat	Personalkategorien	Gefahrgutklasse	Fachbereich
CH.DG.6040.001	1 / 2	9	Lithium Batterien
CH.DG.6040.002	1 / 3	alle ohne Klasse 7	
CH.DG.6040.003	2	alle ohne Klasse 7	
CH.DG.6040.004	4 / 5	alle	
CH.DG.6040.005	6	alle	
CH.DG.6040.006	7 / 8	alle	
CH.DG.6040.007	9 / 11	alle	
CH.DG.6040.008	10	alle	
CH.DG.6040.009	12	alle ohne Klasse 7	
CH.DG.6040.010	16 / 17	alle	
CH.DG.6040.011	10 / 11 Helikopter	alle ohne Klasse 7	
CH.DG.6040.014	14 / 15	alle ohne Klasse 7	

Die Prüfung Ihres Antrages hat ergeben, dass alle Bedingungen erfüllt sind.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt erteilt hiermit der:

Aviasecure AG

Postfach, 8058 Zürich

die Genehmigung, Wiederholungsschulungen für die obenerwähnten Kategorien/Zertifikate in einem virtuellen Klassenzimmer unter folgenden Bedingungen durchzuführen:

1. Die virtuelle Durchführung bezieht sich auf eine digitale Lernumgebung. Die Schulung findet über das Internet statt. Sie wird durch eine Software unterstützt, die eine Interaktion zwischen InstruktorIn und Schulungsteilnehmern ermöglicht.
2. Alle Schulungsanforderungen gemäss Artikel 16a der Lufttransportverordnung (sr 748.411) sind erfüllt.
3. Die Anzahl der Schulungsteilnehmer ist auf maximal 10 Personen begrenzt.
4. Alle im Antrag vom 10.02.2021 beschriebenen Bedingungen und Prozesse werden eingehalten und umgesetzt.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt behält sich das Recht vor

- die Auflagen zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen und
- die Erfüllung der Anforderungen zu prüfen.

Gemäss Artikel 3 der Verordnung über die Gebühren des BAZL (SR 748.112.11) sind Dienstleistungen und Verfügungen gebührenpflichtig. Die entsprechende Rechnung wird Ihnen mit separater Post zugestellt.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Roger Wellauer
Leiter Sektion
Betrieb komplexer Flugzeuge

Rosanna Cataldo
Gefahrgut Inspektorin
Sektion Betrieb komplexer Flugzeuge

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.